



Solothurnischer Anwaltsverband

Reglement Anwaltskammer

Reglement
über das Verfahren vor der Anwaltskammer
vom 16. Dezember 1980

Die Solothurner Anwaltskammer

- gestützt auf § 39 der Standesordnung des Solothurner Anwaltsverbandes vom 18. Januar 1974 -
erlässt folgendes Reglement über das Verfahren vor der Anwaltskammer:

§ 1

Eröffnung des Verfahrens Schiedsgerichtsverfahren vor der Anwaltskammer sind eröffnet mit
Eingang einer Klage oder einer Moderationsbegehrens im Sinne von § 36
Sto.

Disziplinarverfahren werden eröffnet:

- a) Durch Verfügung des Präsidenten bei Eingang einer Beschwerde im Sinne von § 37 St0.
Das Verfahren bezieht sich ausschliesslich auf die geltend gemachten Beschwerdegründe.
- b) Durch Beschluss der Anwaltskammer von Amtes wegen, wenn

im Sinne von § 36, letztes Absatz, sie als Schiedsgericht Verstösse gegen die St0 feststellt;
sie bei Behandlung einer Beschwerde weitere in der Beschwerde nicht geltend gemachte
Verstösse feststellt;

ihr auf andere Weise Verstösse gegen die St0 zu Kenntnis gelangen (§ 37 St0).

Der Beschluss ist dem Anwalt schriftlich zu eröffnen mit summarischer Angabe des Sachverhalts
und der allenfalls anwendbaren Bestimmungen der St0.

Vor der Beschlussfassung kann die Anwaltskammer ein Ermittlungsverfahren anordnen, in
weichen dem Anwalt gleichfalls Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben ist.

§ 2

Instruktion

Der Präsident leitet das Verfahren. Er kann auch einen Referenten aus
der Mitte der Anwaltskammer mit der Instruktion beauftragen.

§ 3

Schriftlichkeit

Sühneversuch

Offiziimaxime

Verhandlung

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich.

Es findet ein einmaliger Schriftenwechsel statt. Ausnahmsweise kann der Präsident oder der Referent einen weiteren Schriftenwechsel gestatten.

§ 4

Es bleibt dem Präsidenten anheimgestellt, eine gütliche Erledigung der Streitsache anzustreben und zu diesem Zweck mit den Parteien Föhlung zu nehmen oder dieselben zu einer Sühneverhandlung vorzuladen.

Im Vergleichsfall erlässt der Präsident die Abschreibungsverfügung mit Kostenentscheid.

§ 5

Das Beweisverfahren untersteht der Offizialmaxime.

Die Anwaltskammer bzw. deren Präsident oder Referent kann die Parteien zur Sache einvernehmen und Zeugen abhören. Die Einvernahme von Zeugen ist ohne Einschränkung zulässig.

Die Anwaltskammer würdigt die ihr vorgelegten Beweismittel nach freiem Ermessen und kann von Amtes wegen Beweisergänzungen durchführen.

§ 6

Die Anwaltskammer urteilt in der Regel aufgrund der Akten.

In besonderen Fällen kann der Präsident von sich aus oder auf Antrag des Referenten eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

Die Urteilsberatung ist in jedem Fall geheim.

§ 7

Entscheidung

Zur gültigen Verhandlung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich.

Ist ein ordentliches Mitglied aus irgend einem Grund verhindert, so zieht der Präsident einen Suppleanten bei.

Die Anwaltskammer fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 8

Zirkulationsbeschlüsse

Der Präsident kann Geschäfte von geringerer Bedeutung auf dem Zirkulationsweg behandeln lassen. Zur Gültigkeit eines auf diesem Weg erlassenen Entscheides ist Einstimmigkeit erforderlich.

Erhebt ein Mitglied Einspruch, so muss eine Verhandlung stattfinden.

§ 9

Protokollführung

Die Protokollführung besorgt der Aktuar der Anwaltskammer, Ihm obliegt auch die Rechnungsführung.

Die motivierten Entscheidungen der Anwaltskammer werden den Parteien schriftlich zugestellt.

§ 10

Kostenvorschüsse

Der Präsident der Anwaltskammer kann von den Parteien angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Obt die Anwaltskammer schiedsgerichtliche Funktionen aus, so haben regelmässig beide Parteien Kostenvorschüsse in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten.

Der Kostenvorschuss soll in der Regel je Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- betragen, kann aber bei höheren Streitwerten oder bei umfangreichen Beweiserhebungen entsprechend höher angesetzt werden.

§ 11

Kostenentscheid

Bei der Urteilsfällung setzt die Anwaltskammer eine Entscheidgebühr fest und entscheidet nach freiem Ermessen über die Kostentragung.

Wird eine Streitsache ohne Urteil erledigt, so wird in der Regel eine Abschreibungsgebühr erhoben.

§ 12

Parteientschädigung

In besonderen Fällen kann die Anwaltskammer der obsiegenden Partei eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zusprechen.

§ 13

ZPO als ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine besonderen Verfahrensregeln enthält, gelten die Bestimmungen der solothurnischen Zivilprozessordnung als ergänzendes Recht.

§ 14

Inkrafttreten

Bekanntgabe

Solothurn, 16. Dezember 1980

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt jenes vom 13. Dezember 1963.

Den Mitgliedern des Solothurnischen Anwaltsverbandes wird je ein Exemplar dieses Reglementes zugestellt.

Solothurnische Anwaltskammer

Der Präsident

Dr. Kurt Stampfli

Der Aktuar

Dr. Josef Ackermann